

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Netphen**

---

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Netphen am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Netphen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Feuerwehreinsätze sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

## **§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Netphen und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird Er-satz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (3) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Maßstab für die Kostenersatz- und Entgeltforderung sind die eingesetzten Kräfte, Art und Anzahl der Fahrzeuge einschl. Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Es gilt die als Anlage 1 beigefügte Tarifliste.
- (2) Kostenersatz bzw. Entgelte werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet.
- (3) Der Zeitfaktor bemisst sich
  - a) für die Personalkosten vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus;
  - b) für die Fahrzeugkosten für die Dauer der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

Bei Einsätzen, die einer besonderen Nachbereitung bedürfen, insbesondere bei Einsätzen, die die Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird diese Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Stundensatzes berechnet.

- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (5) Entstandene Sachaufwendungen (z. B. einsatzbedingte Ersatzbeschaffungs-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Reinigungskosten) und Verbrauchskosten (z. B. Schaum, Pulver, Ölbindemittel), die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 4**

#### **Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter bzw. die Veranstalterin und bei Entgelten für freiwillige Leis-

tungen der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche und die Entgeltansprüche nach § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistung. Sie werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

## **§ 6**

### **Haftung**

Die Stadt Netphen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Netphen über den Ersatz von Auslagen und die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 23.10.2000 in der Fassung vom 21.09.2012 einschließlich der Anlagen zu dieser Satzung außer Kraft.